

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1416/2019
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 25.09.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.11.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.11.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.11.2019	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Wohnbau Mainz GmbH
hier: Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung der Wohnbau Mainz GmbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den Oktober 2019
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Oktober 2019
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, den November 2019
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung der Wohnbau Mainz GmbH mit Wirkung zum 01.01.2020 gemäß den nachfolgenden wesentlichen Regelungsinhalten.

1. Sachverhalt

Der Gesellschaftsvertrag der Wohnbau Mainz GmbH (nachfolgend: WBM) regelt in § 18 die Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder. Die Vergütungsregelungen sehen vor, dass alle Aufsichtsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen erhalten. Die Gäste mit beratender Stimme im Aufsichtsrat erhalten für ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen nur ein Sitzungsgeld.

Alle Aufsichtsratsmitglieder und Gäste mit beratender Stimme im Aufsichtsrat der WBM erhalten gegenwärtig ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 € für ihre Teilnahme an Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzungen. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

Nachdem zum 01.01.2019 die WB Wohnraum Mainz GmbH & Co. KG und die WB Gewerbeimmobilien Mainz GmbH & Co. KG aufgelöst und im Zuge von „Anwachungen“ wieder in die WBM überführt wurden, sollen die Regelungen für die Aufsichtsratsvergütung der Wohnbau Mainz GmbH zeitnah neu gefasst werden. Nach Vorberatung im Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung der WBM am 19.09.2019 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Mainz die Neufassung der Aufsichtsratsvergütung mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen, die die nachfolgenden wesentlichen Regelungen beinhalten:

Aufwandsentschädigung

- *Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € jährlich.*
- *Sofern ein Aufsichtsratsmitglied während des Geschäftsjahres ausscheidet bzw. in das Organ berufen wird, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zu je einem Viertel für jedes Quartal der Aufsichtsrats-tätigkeit gezahlt. Maßgebend ist das jeweilige Quartal, in dem das Eintritts- oder Ausscheidetatum liegt.*

Sitzungsgeld

- *Alle Aufsichtsratsmitglieder sowie die Gäste mit beratender Stimme gem. § 18 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der WBM erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 € für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses, den der Aufsichtsrat nach § 11 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates gebildet hat.*

Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld erhöhen sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuerbetrag, wenn ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich gegenüber der WBM erklärt, dass es den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterliegt („Regelversteuerer“).

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung der WBM bleibt unverändert.

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

nicht anwendbar